

Leitsatz des Gerichts:

**Nach § 10 Abs.1 Nr.4 GesO können auch Rechtshandlungen von Gläubigern angefochten werden.**

BGH, Urt. v. 20.1.2000 – IX ZR 58/99, ZIP 2000, 364 (OLG Brandenburg)

**Kurzkommentar:**

*Christoph G. Paulus, Dr. iur., Universitätsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin*

1.1 Bekanntlich stellt § 10 GesO als einzige in diesem Gesetz geregelte Anfechtungsvorschrift allein auf Rechtshandlungen des Schuldners ab. Nicht weniger bekannt ist, dass die Gesamtvollstreckungsordnung ein gesetzgeberischer „Schnellschuss“ gewesen ist, der unter enorm schwierigen Bedingungen „abgefeuert“ werden musste: Es war Eile geboten, und es mussten drei höchst unterschiedliche Regelungskomplexe – GesVO, KO, InsO-Entwurf – zu einem passablen Ganzen zusammengefügt werden (vgl. *Lübchen/Landfermann*, ZIP 1990, 829, 834 f.). Angesichts dessen ist nicht weiter verwunderlich, dass die Gesamtvollstreckungsordnung Lücken enthält. Reiche rechts-historische und rechtsvergleichende Erfahrung lehrt, dass die Nichterwähnung von weiteren Personen als gerade der Schuldner in § 10 GesO eine solche Lücke sein muss.

1.2 Der vom Bundesgerichtshof zu entscheidende Fall ist denn auch geradezu exemplarisch: Nach Zahlungseinstellung des späteren Schuldners erlässt das Finanzamt gegenüber der Bank eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung wegen Steuerschulden des Schuldners. Die Bank leistet auf Grund dieses Gebots, so dass das Finanzamt insoweit Befriedigung von dem Konto des Schuldners erhält. Wenige Tage später wird der Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens gestellt, dem alsbald dann auch stattgegeben wird. Hier hat sich der Schuldner an der gläubigerbeeinträchtigenden Rechtshandlung in keiner Weise beteiligt – schon gar nicht in Form eines positiven Tuns, aber auch nicht in Form eines Unterlassens: Einen Rechtsbehelf gegen die Pfändungsverfügung einzulegen, wäre aussichtslos gewesen.

Nach dem Wortlaut der Norm hätte die Anfechtung des klagenden Verwalters scheitern müssen. Die beiden Vorinstanzen haben denn auch in diesem Sinne entschieden (OLG Brandenburg NZI 1999, 229).

2. Anders der Bundesgerichtshof: Er führt die mit dem Aufsatz von *G. Fischer* (ZIP 1997, 717) eingeleitete Linie konsequent zu Ende und gibt die in dem Leitsatz genannte Devise aus, der zufolge nunmehr auch Rechtshandlungen von Gläubigern angefochten werden können. Die Prognose liegt nahe, dass sich künftig der Streit in die Richtung verlagert, welche Gläubiger hiervon betroffen sind (gesicherte Gläubiger, Massegläubiger, einfache Gläubiger).

3. Um die Einbeziehung der Gläubiger in den Kreis der anfechtbar Rechtshandelnden erreichen zu können, benötigt der Bundesgerichtshof eine Rechtslücke. Sie ist

nach dem oben (unter 1.1) bereits Festgestellten unschwer nachweisbar. Wenn allerdings das Gericht von einer ungewollten Regelungslücke ausgeht, ist es nicht ganz verständlich, wie sich dies zu dem zusätzlichen Argumentationsstrang verhält, demzufolge der Gesetzgeber deswegen allein die Rechtshandlungen gerade des Schuldners angesprochen habe, weil sie weitaus bedeutsamer – will sagen: weiter verbreitet und häufiger – sind als die von anderen Personen. Wenn damit gesagt sein soll, dass der Gesetzgeber mit dieser Typisierung die anderen als Rechtshandlungen vornehmende Personen nicht ausschließen wollte, dann impliziert dies eine bewusst in Kauf genommene Regelungslücke.

Diese Lücke wird dadurch geschlossen, dass unter Hinweis auf den den Anfechtungsregelungen zugrunde liegenden Schutzzweck der Gläubigergleichbehandlung (einschränkend dazu *Kübler/Prütting/Paulus*, InsO, Stand: 2/2000, § 129 Rz. 4) die Untragbarkeit der wortwörtlich verstandenen Regelung in § 10 GesO aufgezeigt wird. Dies geschieht insbesondere anhand der auch durch die § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 GesO nicht umfassend geregelten Gefährdungssituationen für die spätere Masse, so dass damit also der aus diesen Normen hergeleitete Umkehrschluss entkräftet wird, zusätzlich zu diesen normierten Verschärfungen sei keine weitere Verschärfung des Anfechtungsrechts erforderlich oder – methodologisch ausgedrückt – sei keine Regelungslücke vorhanden.

4. Dem Urteil ist uneingeschränkt zuzustimmen, da es den Fall und damit die entsprechende Fallkonstellation „richtig“ im Sinne von „gerecht“ gelöst hat. Eine einschränkende Mahnung resultiert folglich auch nicht aus dem Urteil selbst, sondern aus den möglichen Generalisierungen, die man künftig vielleicht über den Fall hinaus aus der Entscheidung zu ziehen geneigt sein wird. Wenn nämlich die hier lege artis vorexerzierte „teleologische Extension“ (*Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., 1995, S. 216 ff.) außerhalb der Gesamtvollstreckungsordnung angewendet werden sollte, wäre demgegenüber nachdrücklich hervorzuheben, dass die Grundvoraussetzungen andere sind. Wenn also beispielsweise der § 138 InsO nach einem weit verbreiteten Verständnis als zu eng empfunden wird, wäre es unzulässig, sich über dessen Wortlaut schlichtweg mit dem Hinweis auf das vorliegende Urteil und dessen Argumentation hinwegzusetzen; die Insolvenzordnung ist kein „Lückengesetz“ wie die Gesamtvollstreckungsordnung! Daher ist festzuhalten: Das Urteil hat für § 10 GesO eine zutreffende Entscheidung gefällt (s. auch *Paulus*, LG Halle EWiR § 10 GesO 3/98, 221, 222).